

Vorschläge für Erleichterungen für kleine und mittlere Banken in Regulierungs- und Aufsichtsthemen, zugleich Beitrag zur Diskussion zur „Small Banking Box“

Der Bayerische Bankenverband vertritt die Interessen von 80 Mitgliedsinstituten, neben den 4 Großbankinstituten Deutsche Bank, Commerzbank, HypoVereinsbank und Postbank 39 Regionalbanken, 23 Auslandsbanken und 14 Privatbankier-Institute. Unsere Regionalbanken und Privatbankier-Institute verantworten ein Geschäftsvolumen in der Größenordnung von 100 Mio. Euro bis etwa 3 Mrd. Euro. Sie konzentrieren sich auf das heimische Geschäft mit privaten Kunden und Unternehmenskunden, haben ein transparentes Geschäftsmodell und tätigen nur in geringem Umfang Auslandsgeschäfte. Die Anzahl der Transaktionen ist deutlich geringer als bei Großbankinstituten. Im Hinblick auf die Stabilität der Finanzmärkte haben sie ein eher unbedenkliches Risikoprofil; es besteht zudem keine starke systemische Vernetzung. Dennoch unterliegen diese mittelständischen Banken derzeit im Wesentlichen den gleichen Regulierungsanforderungen wie Großbanken. Der damit verbundene Umsetzungsaufwand von regulatorischen und bankaufsichtlichen Anforderungen entspricht dem der großen, international tätigen Banken. Allerdings verfügen die mittelständischen Institute über deutlich weniger Personal, das für die Analyse und die Umsetzung der Regulierung zur Verfügung steht. Zudem belasten die Umsetzungskosten die kleinen und mittleren Institute deutlich stärker, weil Skaleneffekte entfallen.

Die unter dem Stichwort „Small Banking Box“ aktuell geführte Diskussion über Erleichterungen für kleine und mittlere Institute in Regulierungs- und Aufsichtsthemen wird daher von den mittelständischen Instituten mit großem Interesse aufgenommen. Mit diesem Positionspapier will der Bankenverband einen konstruktiven, weiterführenden Beitrag zu dieser Diskussion leisten und konkrete Maßnahmen zur konsequenteren Umsetzung der Proportionalität in Regulierung und Aufsicht aufzeigen.

I. Allgemeines

1. Kein eigenständiger Regulierungs- und Aufsichtsansatz

Die Diskussion über Erleichterungen für mittelständische Banken soll jedoch nicht zu einem für diese Gruppe der Banken eigenständigen Regulierungs- und Aufsichtsansatz führen oder gar zu einer kompletten Ausnahme von der CRR. Es muss vielmehr darum gehen, mittelständische Institute von bürokratischen Lasten zu befreien. Insoweit sollte im Sinne eines detailorientierten Ansatzes das Thema der Proportionalität bei einzelnen Vorschriften der geltenden Regulierung als spezielle Ausnahme oder Anpassung eingeführt werden.

2. Keine Erleichterungen bei Kapital- und Liquiditätsanforderungen

Die Herausforderungen für die mittelständischen Banken liegen weniger in den Eigenkapital- und den Liquiditätsanforderungen als vielmehr in den hohen operativen Belastungen, die sich aus der Einhaltung der Regulierung und der Aufsichtsmaßnahmen ergeben. Deshalb sind Erleichterungen bei den Kapitalanforderungen in Säule I und den Liquiditätsanforderungen nicht essentiell. Schon im Sinne des

fairen Wettbewerbs soll der Grundsatz gelten: Same business, same risks, same rules.

3. Mehr Verhältnismäßigkeit

Die mittelständischen Banken benötigen mehr Verhältnismäßigkeit und weniger „one size fits all“-Lösungen, sowohl in der Regulierung als auch in der Aufsicht. Regulierungs- und Aufsichtsmaßnahmen müssen stärker nach Größe und Risikogehalt der Geschäftsmodelle der Marktteilnehmer differenzieren. Die Regulierung muss so gestaltet werden, dass sie auf die jeweiligen Geschäftsmodelle passt. Sie darf nicht strukturverändernd wirken.

Rechtstechnisch und -methodisch könnte es daher angezeigt sein, im Rahmen der jeweiligen Ausführungsbestimmungen häufiger mit der Vorgabe "sollte" oder "wird es in der Regel erforderlich sein" zu arbeiten oder mit dem Nachsatz "oder ist von dem Institut in sonst geeigneter Form umzusetzen, je nach Abhängigkeit von dessen Größe und Komplexität". Eine derartige "Öffnungsklausel" würde dem Proportionalitätsprinzip zum wirklichen Erfolg verhelfen.

4. Unterlagen in deutscher Sprache

Kleinere Banken verfügen nicht über Personal, das je Fachthema in der Lage ist, sich mit englischsprachigen Gesetzestexten qualitativ auseinanderzusetzen. Somit entstehen erhebliche Mehrkosten, weil teure externe Beratungsleistung eingekauft werden muss. Eine Übersetzung in die jeweiligen Amtssprachen im Konsultationsstatus wäre daher wünschenswert.

II. Vorschläge

1. Offenlegung

Petitem:

Der Anwendungsbereich von Teil 8 sollte auf kapitalmarktorientierte Unternehmen beschränkt werden.

Begründung:

Die auf internationaler Ebene (Basel) vereinbarten Offenlegungsanforderungen richteten sich an international tätige und kapitalmarktorientierte Institute. Bei der Umsetzung der Baseler Vorgaben in europäisches Recht erfolgte jedoch eine 1:1-Umsetzung für alle Institute. Dies erachten wir für nicht sachgerecht. Denn die Offenlegungsanforderungen stellen gerade für kleine Institute, die einzeln betrachtet keine Bedeutung für die Finanzstabilität haben, eine übermäßige Belastung dar. Mit der aktuell laufenden Überarbeitung des Baseler Rahmenwerks werden die Anforderungen weiter ausgeweitet. Gleichzeitig scheint der Nutzen der Offenlegung fraglich. So werden die Offenlegungsberichte nur sehr selten auf den Webseiten der Institute abgerufen. Auch gibt es kaum Nachfragen, was insgesamt auf mangelndes Interesse schließen lässt. Vielmehr dürften sich die relevanten Stakeholder anderer Quellen (z.B. Jahresabschluss, aufsichtliche Meldungen) bedienen. Das mit der Verschärfung der Offenlegung verfolgte Ziel, die Marktdisziplin zu stärken, kann ohnehin nur für am Kapitalmarkt tätige Institute relevant sein. Aus diesem Grund scheinen Ausnahme für kleine und mittlere, nicht am Kapitalmarkt aktive Institute gerechtfertigt.

2. Meldewesen

Petition: Meldepflichten für kleinere Institute sollten auf ein Minimal-Datenpaket reduziert werden, mit dem dann nur die Einhaltung der Mindestanforderungen beaufsichtigt wird.

Anregungen im Hinblick auf die gegenwärtige Situation Im Einzelnen

- **Mehrfachmeldungen**
Die gegenwärtig erhobenen Informationen sollten systematisch auf ihre Notwendigkeit für die jeweiligen Nutzer (Aufsicht, Geldpolitik, Finanzstabilität) hinterfragt werden. Doppelmeldungen an unterschiedliche Aufsichtsbehörden mit weitgehend ähnlichen Inhalten sollten vermieden werden. Das gilt insbesondere auch für auf europäischer und auf deutscher Grundlage erhobene Daten zu ähnlichen Themenkomplexen. Konkret könnte man in diesem Kontext wohl auf die deutsche Liquiditätsverordnung verzichten. Sofern erforderlich, sollten die einmal bei den Instituten erhobenen Daten an andere Aufsichtsbehörden weitergeleitet werden.
- **AnaCredit**
Mit der Statistischen Verordnung zur mehrstufigen Einführung eines harmonisierten granularen Kreditmeldewesens auf ESZB-Ebene (AnaCredit; Inkraft-Treten zum 31.12.2017) setzt die EZB den Paradigmenwechsel in Richtung granularer Mikrodatenbestände fort, die vielfältigen Nutzungszwecken innerhalb und außerhalb des Europäischen Systems der Zentralbanken zugutekommen sollen. Auch diese neuen Meldepflichten führen zu deutlichem Mehraufwand für die Institute, insbesondere weil eine Vielzahl von Daten beim Kunden neu erhoben werden muss. Im Hinblick darauf ist die Umsetzungsfrist sehr kurz. Dies gilt auch für die notwendige IT-technische Umsetzung. Aufgrund der mittlerweile erreichten Komplexität der Systeme ist eine qualitativ zufriedenstellende Umsetzung in der gegebenen Frist nicht möglich, was zu entsprechendem manuellem Nachbereitungsaufwand führt. Es muss Sorge getragen werden, dass AnaCredit das zentrale Meldewesen ist und den Informationsbedarf unterschiedlicher Nutzer umfassend abdeckt. Andere Meldepflichten wie z.B. die Großkredit- bzw. Millionenkreditmeldepflicht sollte mit der Einführung von AnaCredit entfallen. Dem Vernehmen nach soll aber die Millionenkreditmeldung sogar um weitere Datenfelder erweitert werden.
- **Unterschiedliche Definitionen**
Unterschiedliche Definitionen, z.B. bei der Gruppe verbundener Kunden nach CRR und der Kreditnehmereinheit gemäß § 19 Abs. 2 KWG führen zu Doppelbelastungen.
- **Vorschriften ohne Relevanz sollten gestrichen werden**
Aus unserer Sicht hat die jährlich zu erstellende Zahlungsverkehrsstatistik keine Relevanz mehr seit der Umstellung auf SEPA und der damit verbundenen Zuordnung der Zahlungen nach SEPA bzw. DTA. Die vierteljährlich zu erstellende Kreditnehmerstatistik sollte mit der Einführung von AnaCredit entfallen. Ebenso sollte die LiquiditätsVO entfallen. Die Erhebung der Daten ist auf europäischer Ebene vereinheitlicht. Die Bilanzstatistik sollte abgeschafft werden, wenn FinRep eingeführt ist. Ebenso könnte der Auslands-

status dann vereinfacht werden. Die Zinsstatistik sowie die Regionalstatistik könnten ebenfalls entfallen.

- **BISTA**
Die bei der Deutschen Bundesbank erfolgenden Prüfungen auf Rundungsabweichungen ab einem Betrag von 1 TEUR sind deutlich zu niedrig angesetzt. Der manuelle Korrekturaufwand ist sehr hoch, insbesondere auch wegen der wechselseitigen Beziehungen der Meldungen (z.B. Bilanzstatistik zu Auslandsstatus, Kreditnehmerstatus und Regionalstatistik)
- **Geldmarktstatistik**
Die sachgerechte (vorübergehende) Befreiung von der Berichtspflicht ist gegenüber der Aufsicht auch von kleinen Häusern schriftlich zu erklären und erfordert damit bürokratischen Aufwand sowie in der Folge Überwachungsaufwand, falls doch wieder anzeigepflichtige Geldmarktgeschäfte getätigt werden sollten. Es stellt sich die Frage, ob diese Einzeldaten benötigt werden.
- **Additional Liquidity Monitoring Metrics (ALMM)**
Hierbei handelt es sich um eine sehr große, zusätzlich zu erhebende Datenmenge, deren Plausibilisierung aufgrund des Datenumfangs und der Zuordnung der Einzelgeschäfte praktisch unmöglich ist. Zudem bestehen Inkonsistenzen zwischen den einzelnen Meldeformularen bei der Einteilung der Produkte und Geschäfte in verschiedene Laufzeitbänder.
- **Keine Meldungen auf IFRS-Basis für HGB-Institute**
Institute, die nach HGB Rechnung legen, sollten nicht verpflichtet werden, regulatorische Meldungen auf IFRS-Basis abzugeben.

Begründung

Mit der EZB-Verordnung (EU) 2015/534 werden ab 2017 auch weniger bedeutende Institute zur Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen auf Basis der von der EBA für FINREP bereitgestellten Templates verpflichtet. Die Anforderungen sind für LSIs mit einer Bilanzsumme < 3 Mrd. € abgestuft. Nichtsdestotrotz führt diese neue Meldung zu erheblichen Aufwendungen bei der Implementierung. Die „national GAAP“-Tabellen der EBA sind sehr eng an die IFRS-Bilanzierung angelehnt und müssen erst einmal „nutzbar“ gemacht werden für HGB-Anwender. Zudem sollen offensichtlich Änderungen an den IFRS-Meldungen auch in den „national GAAP“-Tabellen nachgezogen werden. Bei der Änderungsgeschwindigkeit der IFRS würde dies zu permanenten Änderungen der Meldebögen führen. Wichtig für die Institute ist jedoch eine klar definierte Meldeanforderung, die sich nicht ständig ändert.

Auf nationaler Ebene unterliegen die Institute bereits seit 2014 einer Pflicht zur Meldung von Finanzinformationen nach der Finanzinformations- und Risikoverordnung (FinaRisikoV). Die Meldungen weisen eine große Schnittmenge auf. Insbesondere kleinere Institute würden erheblich entlastet, wenn eine umfassende Meldeanforderung definiert würde und die Aufsichtsbehörden den Austausch untereinander vornähmen.

- Anzeigewesen
Das Anzeigewesen basiert mittlerweile ebenfalls auf vielen verschiedenen Rechtsgrundlagen. Die ehemals von der Deutschen Bundesbank zur Verfügung gestellte „Übersicht der gesetzlichen Anzeige- bzw. Meldepflichten für Institute“ (Stand Oktober 2012) wurde nicht mehr aktualisiert und mittlerweile von der Internetseite genommen. Für kleine und mittlere Institute ist die jeweils gültige Regelung nur schwer und mit hohem Aufwand vollständig zu erfassen und umzusetzen.

3. Abschlussprüferverordnung

Petition

Die (schärferen) Regelungen der Abschlussprüferverordnung sollten nur auf kapitalmarktorientierte Institute Anwendung finden. Eine Subsumierung aller – auch kleinster – Kreditinstitute (auch in der Form der Personengesellschaft oder der GmbH) unter den Begriff „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ halten wir für nicht adäquat.

Begründung

Nach der Abschlussprüferverordnung haben nun auch die mittelständischen Institute einen Prüfungsausschuss zu bilden, sofern sie nicht über einen Aufsichts- oder Verwaltungsrat verfügen, der die Anforderungen des § 100 Abs. 5 AktG (§ 324 Abs. 1 HGB) erfüllt. Bei der Personengesellschaft liegen Haftung und Verantwortung bei den Gesellschaftern, d.h. sie haften mit dem Gesellschaftsvermögen und ihrem Privatvermögen. Selbstverständlich unterstehen auch diese Kreditinstitute der staatlichen Überwachung und Kontrolle durch die verantwortlichen Institutionen, d.h. der Bundesbank, der BaFin und der EZB. Zudem erfolgt die regelmäßige Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Damit ist eine ausreichende Kontrolle sichergestellt. Eines Prüfungsausschusses bedarf es nicht.

4. Sanierungsplanung

Petition

Kreditinstitute, die in einem normalen Insolvenzverfahren abgewickelt werden können, sollten von der Sanierungsplanung befreit werden.

Begründung

Die in der BRRD getroffene Grundsatzentscheidung, dass Inhalt und Detaillierungsgrad der Sanierungsplanung bei kleinen bzw. potentiell nicht systemrelevanten Banken zu vereinfachen sind, wird durch die Level-2-Regulierung zunehmend ausgehöhlt. Die diesbezüglichen Mindestanforderungen an die Sanierungsplanung (zuletzt in der Delegierten VO vom 23.3.2016) sind sehr kleinteilig ausgestaltet und sehen zusätzliche, über die BRRD hinausgehende Anforderungen vor, so z.B. bzgl. der Sanierungsgesamtkapazität eines Institutes. Diese Anforderungen sollten auf das in der BRRD vorgegebene Maß zurückgeführt werden. Stattdessen wäre zu erwägen, kleine und mittlere Institute mit einfachem Geschäftsmodell und geringem Risikogehalt ganz von der Verpflichtung zur Erstellung einer Sanierungsplanung auszunehmen. Eine Insolvenz in diesem Bereich kann mit den nationalen Instrumenten aufgefangen werden und stellt keine Bedrohung für die Finanzmarktstabilität dar.

5. Basel IV: Deutsche Institute dürfen nicht benachteiligt werden. Für kleinere Institute sollten Erleichterungen geschaffen werden.

Petiten

- Die Zusage des Baseler Ausschusses, dass es nicht zu signifikanten Erhöhungen der Kapitalanforderungen kommen soll, muss nicht nur auf globaler Ebene, sondern auch bezogen auf regionale Wirtschaftsräume (USA, Europa und Asien) eingehalten werden. Dies entspricht auch den Forderungen der Europäischen Union (EU). Auch die deutschen Institute dürfen nicht benachteiligt werden.
- Die endgültige Kalibrierung muss so ausgestaltet sein, dass es durch keine der geplanten Maßnahmen zu einer signifikanten Erhöhung in der jeweiligen Risikokategorie (u. a. Kreditrisiken, Marktrisiken, operationelle Risiken) kommt. Dies sollte insbesondere für den Kreditrisikostandardansatz (KSA) und den auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRBA) gelten. Bestimmte Geschäftsmodelle von Kreditinstituten, Geschäften oder Forderungsklassen dürfen nicht benachteiligt werden.
- Die Baseler Regeln müssen Raum lassen, um die Interessen kleiner und mittelgroßer Institute unter Beachtung von Art, Komplexität, Vernetztheit und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten angemessen zu berücksichtigen. Dies könnte z.B. auch dadurch erfolgen, dass für kleine und mittlere Institute der bisherige Kreditrisikostandardansatz weiterhin Gültigkeit behält.
- Die Besonderheiten des deutschen Immobilienfinanzierungsmarktes mit langfristigen Festzinszusagen wirken stabilisierend und müssen bei der Risikogewichtung berücksichtigt werden. Die Differenzierung der Risikogewichte (bei gleichem Beleihungsauslauf) nach dem Risikogehalt des jeweiligen Immobilienmarktes ist dringend erforderlich.
- Bei Anwendung des Standardansatzes sollte der KMU-Unterstützungsfaktor, der die Kapitalanforderungen für Kredite an kleine und mittlere Unternehmen um rund ein Viertel verringert, dauerhaft beibehalten werden. Analysen für den deutschen Bankenmarkt zeigen, dass die Risiken bei KMU-Krediten deutlich geringer sind als bisher angenommen.
- Die drastische Erhöhung der Kapitalanforderungen für Spezialfinanzierungen (insbesondere im Immobilienbereich) ist in keiner Weise gerechtfertigt und sollte zurückgenommen werden. Die Neuregelung würde sich u. a. auf die gewerbliche Immobilienfinanzierung (Einkaufszentren, Mietshäuser) und bei der Finanzierung von erneuerbaren Energien und Infrastrukturvorhaben auswirken. In beiden Bereichen würden sich bei unveränderter Kalibrierung, insbesondere für Immobilienfinanzierer dramatische Erhöhungen der Eigenkapitalanforderungen ergeben (teilweise mehr als eine Verfünffachung).

Begründung

Die internationalen Verhandlungen beim Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) zur Vollendung von Basel III („Basel IV“) sollen bis zum Jahresende 2016 abgeschlossen werden. Wie jüngst auch auf G 20-Ebene bestätigt, sollen dabei die Kapitalanforderungen für Kreditinstitute nicht signifikant steigen. Diese Vorgabe wird allerdings höchstens weltweit und im Durchschnitt eingehalten. Nach quantitativen Untersuchungen der deutschen Banken und Sparkassen führt der aktuelle Verhandlungsstand vielmehr dazu, dass die deutschen Institute künftig deutlich höhere Kapitalanforderungen erfüllen müssen.

6. MiFID II

Petiturum: Mehr Proportionalität in den Regelungen

- Die Einführung weiterer Marktmodelle, deren Aufwertung und damit verbunden weitere Aufsplitterung der Liquidität, führt dazu, dass kleinen Banken faktisch weniger Liquidität zur Verfügung steht. Denn eine Anbindung dieser Institute an eine Vielzahl von Märkten ist sowohl organisatorisch als auch finanziell nicht zu stemmen.
- In den Handlungsfeldern Systematische Internalisierung, Vor- und Nachhandelstransparenz, Meldung von Geschäften und Positionslimiten müssen kleine Banken überproportionalen technischen und organisatorischen Aufwand betreiben. Eine Teilnahme am Handelsgeschäft ist ohne hohe IT-Aufwände nicht mehr möglich.
- Die Regeln der MiFID II haben eine angelsächsische Ausrichtung (Beispiel Einführung der CSA-Agreements auch in Deutschland). Dies zwingt die kleinen deutschen Banken zu einer Analogausrichtung in ihren Geschäftsmodellen. Darüber hinaus werden Modelle in den Mittelpunkt gestellt, die in Kontinentaleuropa nicht im Einsatz sind.
- Die Liquiditätsmasse im Rentenhandel führt dazu, dass kleine Institute, die mit speziellen, illiquiden Rententiteln handeln, auch schon bei kleinen Umsätzen in die Systematische Internalisierung geraten. Dies ist aber eigentlich nur für Häuser sinnvoll, die eine wesentliche Rolle im europäischen Markt spielen.
- Die Einstufung von Research als Inducement auf Level 2 der MiFID II-Gesetzgebung führt bei kleinen Banken zu einer Benachteiligung, weil bei der Verwaltung kleinerer Vermögen das Research nicht mehr wirtschaftlich erworben werden kann.
- Die Kunden erhalten im Vorfeld einer Order einen Ausweis der Kosten - mit entsprechender Ungenauigkeit. Nach der Order sind dem Kunden abermals die Kosten zu nennen sowie nochmalig im jährlichen Reporting auszuweisen. Ein hoher Aufwand für Banken und ohne wirklichen Mehrwert für den Kunden. Gleiches gilt für das 10%-Verlustschwellenreporting. Bei volatilen Papieren wird der Kunde unverhältnismäßig oft informiert verbunden mit entsprechend hohen Portokosten für die Banken.
- Der Kunde hat im Rahmen der Beratung keine Möglichkeit, auf das Beratungsprotokoll zu verzichten. Dies stellt eine unangemessene Bevormundung dar. Zudem erhöht es die Dauer und Komplexität der Beratung, so dass ein Anbieten individueller Beratung für kleine Banken nur an Kunden ab einem gewissen Gesamtvermögen rentabel wird. Kunden mit kleineren Vermögen werden perspektivisch von der Beratung ausgeschlossen werden.
- Die Aufzeichnung sämtlicher elektronischer Kommunikation stellt gerade kleine Banken vor eine sehr große IT-Herausforderung verbunden mit enormen Kosten. Auch dies kann dazu führen, die individuelle Beratung abzuschaffen zu Gunsten der Vermögensverwaltung. Mehrere kleine Banken sind diesen Schritt bereits gegangen.
- Gerade kleinere Banken finanzieren ihre Beratung - verbunden mit entsprechend notwendiger Infrastruktur / IT - durch die Vereinnahmung von Inducements. Eine Kompensation dieser durch z.B. Honorarberatung stößt bis dato auf Ablehnung durch den Kunden. Auch dies kann dazu führen, dass der Durchschnittskunde von der Beratung ausgeschlossen wird, da eine Be-

ratung durch die Bank nicht mehr wirtschaftlich darstellbar ist. Zudem haben kleinere Banken nicht die Möglichkeit, die entgangenen Erträge durch andere Geschäftsfelder zu kompensieren, wie das bei Großbanken der Fall sein mag.

- Das ohnehin umfangreiche MiFID II / MiFIR-Regelwerks wird ergänzt durch zahlreiche ITS/RTS usw. Hier den Überblick zu halten ist gerade für kleine Banken, die keine separaten Ressourcen dafür abstellen können, nicht möglich. Somit entstehen erhebliche Mehrkosten, da teure externe Beratungsleistung eingekauft werden muss. Zudem führt die Pflicht zur parallelen Umsetzung vieler Themen gerade bei kleinen Banken zu hohen Personalbelastungen, weil dieses neben dem Tagesgeschäft bewältigt werden muss - eigene Ressourcen für die Umsetzung der Regulatorik können- anders als bei Großbanken - aus Kostengründen nicht vorgehalten werden.

7. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an den Aufsichtsrat und dessen Mitglieder

Petition:

Nicht nur mit Blick auf kleine Institute sollte davon abgerückt werden, die Anforderungen an den Aufsichtsrat und dessen Mitglieder bzw. die Überwachungsaufgaben immer kleinteiliger auszugestalten.

Begründung:

Bei der Erfüllung der in § 25d KWG vorgesehenen umfangreichen und sehr kleinteilig ausgestalteten Überwachungsaufgaben stoßen Aufsichtsräte von kleinen Instituten, auch wenn sie aus Proportionalitätsgründen auf die Bestellung von Ausschüssen verzichten können, an ihre Grenzen. Hinzu tritt, dass durch die aufsichtsrechtlichen Vorgaben die klare Aufgabenteilung im zweistufigen Corporate-Governance-Modell, der organisatorischen Trennung von Leitung und Überwachung, verschwimmt. Auch der Aufsichtsrat einer kleinen Bank wird immer stärker in die klassische Weise der Geschäftsführung zukommenden Aufgaben der strategischen Ausrichtung der Bank und des Tagesgeschäfts involviert. Der Pool an Kandidaten, die hinreichend qualifiziert sind, die die für die erhöhte Überwachungsichte notwendige Zeit erübrigen können und bereit sind, das mit einer Aufsichtsratsstätigkeit bei einer Bank verbundene Haftungsrisiko zu tragen, ist sehr begrenzt. Hier wäre ein prinzipienbasierter Ansatz bei der Ausgestaltung der Governance von kleinen Instituten angezeigt.

8. Aufsichtsrechtliche Anforderungen an die Ausgestaltung von Vergütungssystemen

Petition

Bei den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung von Vergütungssystemen sollte in stärkerem Maße als bisher zwischen allgemeinen Anforderungen, die von allen Instituten zu beachten sind, und besonderen Anforderungen, die nur von bedeutenden Instituten zu beachten sind, differenziert werden.

Begründung

Im Gegensatz zur aktuellen Rechtslage müssen nach der ab 01.01.2017 Instituts-Vergütungsverordnung künftig auch nicht bedeutende CRR-Institute einmal pro Jahr ihre Risikoträger identifizieren. Die besonderen Anforderungen der Instituts-Vergütungsverordnung an die Ausgestaltung der Vergütungssysteme für Risikoträger sind aber weiterhin nur von den bedeutenden Instituten zu beachten. Die Identifizierung der Risikoträger hat bei allen übrigen Instituten nur Relevanz für die Offenlegungstatbestände (Art. 450 CRR). Ein Mehrwert dieser Regelung ist nicht erkenn-

bar, zumal wie zuvor beschrieben, die Offenlegungsberichte mittelständischer, nicht am Kapitalmarkt tätiger Institute in der Regel nicht auf öffentliches Interesse stoßen.

Die geforderte Etablierung umfangreicher und aufwändiger Vergütungssysteme bei mittelständischen Instituten, deren Anforderungen mit der überarbeiteten Institutsvergütungsverordnung ab 01.01.2017 weiter verschärft wurden, befördert den Verzicht auf variable Vergütungsbestandteile oder deren Umwandlung in fixe Vergütung. Die anerkannte positive Steuerungsfunktion von variablen Vergütungsbestandteilen geht verloren.

Ferner sollten die Vergütungsvorschriften nicht nur mit Blick auf kleine Institute vereinfacht werden. So sollten beispielsweise die Deferral-Regelungen keine Anwendung finden, wenn die variable Vergütung einen Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigt. Den Instituten sollte in einem begrenzten Rahmen die Möglichkeit zur diskretionären Gewährung variabler Vergütungen (Sonderzahlungen) gewährt werden.

In die richtige Richtung weist vom Ansatz her der von der EBA vorgelegte Vorschlag zur Umsetzung des Proportionalitätsprinzips in der CRD IV im Vergütungsbereich (EBA/Op/2015/25). Hiernach setzt sich die EBA dafür ein, dass kleine und nicht komplexe Institute unter Berücksichtigung des Aufwandes und der geringen Vergütungshöhe im Wege der Änderung der CRD IV von der Verpflichtung zu Deferrals ausgenommen werden sollten.

Die unterschiedlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung von Vergütungssystemen und die Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und die Inhaber von Schlüsselfunktionen sollten konsolidiert werden.

9. Definition mittelständischer Banken

Für die im Rahmen der Diskussion um das Thema „Small Banking Box“ erforderliche Abgrenzung und die Definition eines mittelständischen Instituts könnten – um bei bekannten und etablierten Abgrenzungskriterien zu bleiben - diejenigen für die Definition der LSI's herangezogen werden.

Silke Wolf
Bayerischer Bankenverband
Stand 21.11.2016